

	<h1>Protokoll</h1>	 BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
Meeting : 28. Tierschutzratssitzung am 23. April 2014		
Ort: BMG, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Zimmer 2H 06		
Datum: 23.04.2013	10:00 bis 16:00Uhr	

TAGESORDNUNG

A. Formalia

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Erläuterung der Tagesordnung der 28. Sitzung
- TOP 3 Genehmigung des Protokolls der 27. Sitzung
- TOP 4 Genehmigung des Tätigkeitsberichtes 2013

B. Information und Diskussion

- TOP 5 Bericht zur Umsetzung von TSR Beschlüssen
- TOP 6 Bericht BMG zu aktuellen Themen
- TOP 7 Tierschutz beim Transport: Vorstellung Kontrollplan und Meldetabelle 2014
- TOP 8 Bericht aus Tierschutzkommission und Vollzugsbeirat
- TOP 9 Aktuelle Situation Greifvögel
- TOP 10 Aktueller Stand Leitlinien gem. VO 1099/2009
- TOP 11 Vorstellung Tierschutzarbeitsplan 2014-18
- TOP 12 Berichte aus allen Arbeitsgruppe

C. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe und Anträge

- TOP 13 Anträge Vetmed. Universität:
Elektrozäune, Trennbügel im Kurzstand und Muehsen
- TOP 14 Anträge TSO NÖ:
Futtertiere, Strafbestimmungen zu § 7 Abs. 5
- TOP 15 Anträge aus AG Schalenwild
- TOP 16 Anträge TSO Vorarlberg:
Deklaration Pelz/-produkte, schmerzhaft Eingriffe (Enthornen, Kastration)
- TOP 17 Antrag TSO Wien:
Strafbestimmung für Anstiftung zur Tierquälerei

D. Sonstiges

- TOP 18 Präsentation zu Animal Welfare Faktoren
- TOP 19 Termin nächste TSR Sitzung

Ad A: Formalia

Ad TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ad TOP 2 Erläuterung der Tagesordnung der 28. Sitzung

Ad TOP 3 Genehmigung des **Protokolls** der **27. Sitzung**

Das Protokoll der 27. TSR Sitzung wird einstimmig angenommen.

Ad TOP 4 Genehmigung des **Tätigkeitsberichtes 2013**

Die Vorsitzende stellt den Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2013 zur Diskussion und Abstimmung. Ein TSR-Mitglied hält die Erwähnung von Absichtserklärungen des BMG zur Umsetzung von Beschlüssen in einem „Tätigkeitsbericht“ nicht für angebracht. Der Tätigkeitsbericht 2013 wird mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme angenommen.

Ad B: Information und Diskussion

Ad TOP 5

Eine BMG-Vertreterin präsentiert das geplante **Paket an Novellen**: es liegt im Ministerbüro fertig zur Umsetzung vor:

Änderung der 2. THVO:

1. Veranstaltungen mit Schlittenhunden
2. Bestimmungen zu Tauben
3. Streichung der Ausnahme der Katzen in bäuerlicher Haltung in der Kastrationspflicht

Änderung in der VeranstaltungsVO:

4. Verbot der Abhaltung von Kaufbörsen mit Exoten
5. Bestimmungen zu Tauben

Änderung in der SchlachtVO:

Anpassung an die VO der EU 1099/2009 (siehe auch Top 10)

Haltung von Tieren zur Zucht und zum Verkauf (TSchG § 31 Abs.4):

Überarbeitete Version des Entwurfs zur DurchführungsVO aus 2008 auf Basis der Stellungnahmen zum ursprünglichen Begutachtungsentwurf

Änderung der 1. THVO:

Ein BMG-Vertreter präsentiert das TGD-Programm „All in One“ als Grundlage für die geplante **Novellierung der 1. TH VO**. Bei Einhaltung von Grenzwerten (Parameter orientieren sich an EFSA Welfare Indikatoren aus 2012) soll für TGD Betriebe künftig eine Besatzdichtenerhöhung möglich sein. Diese wird nicht mehr mit „kg/m²“ definiert, sondern mit maximaler Anzahl von Tieren pro m².

Ein TSR-Mitglied sieht dieses Programm als Kompromisslösung, bei der die Lebensmittelsicherheit und die Mäster profitieren, der Tierschutz aber verliert. Ein weiteres TSR-Mitglied fragt nach, warum es in der EU keine Putenregelung gibt. Antwort BMG: Bisher war/ist kein politischer Konsens möglich. Ein weiteres TSR-Mitglied fragt nach, wie der Antibiotika-Vergleich DE-Ö aussieht. Antwort BMG: Günstig für Österreich. Ein weiteres TSR-Mitglied fragt nach, wo künftig die Anträge zu stellen seien. Antwort BMG: Bei den Bezirksbehörden. Ein weiteres TSR-Mitglied fragt nach, welche Tierschutzexpertise für die Indikatorenauswahl herangezogen wurde. Antwort BMG: EFSA für die 12 Indikatoren und eine heimische Universität für die Umrechnung/Anpassung

der verschiedenen Bewertungsskalen (Bewertungsschemata Skala 0-2 und 1-10). Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass der Faktor Zucht bzw. Rasse der Tiere nicht berücksichtigt wurde, was aber wichtig wäre. Der BMG-Vertreter erklärt auf Nachfrage, dass der geplante neue Beirat eine eigene Geschäftsordnung bekommen soll, die Kompetenzen aber noch nicht eindeutig festgelegt sind. Auf Nachfrage zu den Ressourcen für die Kontrolle erklärt der BMG-Vertreter, dass diese im TGD-Budget vorgesehen sind.

Alle vorgestellten Novellierungsvorhaben sind seitens des BMG abgeschlossen und können nach koalitionsärer Abstimmung in Begutachtung gehen. Der TSR wird dann um Stellungnahme zu den einzelnen Novellen ersucht werden.

Ad TOP 7

Ein BMG-Vertreter präsentiert zum Thema **Tierschutz beim Transport** den aktuellen Kontrollplan und die Meldetabelle 2014. Das etablierte System wird beibehalten, einige Parameter der KOM werden zusätzlich aufgenommen. Die Kontrollzahlen von 2013 werden beibehalten. Die Anregung Ö an die KOM zur Differenzierung von Verstößen wegen Dokumentenmangel und Tierquälerei wurden nicht aufgenommen. Eine Angabe der Anzahl der Kontrollen in Bezug auf die Zahl der tatsächlich transportierten Tiere ist nicht möglich, da nur dort auf der Straße kontrolliert werden kann, wo Traces-Meldungen erfolgen. Im Jahr 2013 wurden 130 000 Kontrollen durchgeführt, die meisten davon am Schlachthof.

Ad TOP 10

Eine BMG-Vertreterin berichtet über den Umsetzungsstand der **Leitlinien gem. VO 1099/2009 (Schlachtung)**. Sie bedankt sich für die Stellungnahme bzw. die vielen, konkreten Anregungen aus dem Tierschutzrat, von denen sie viele eingearbeitet hat. Die Leitlinien, die im Rahmen einer AG unter Federführung von WKÖ und LKÖ ausgearbeitet wurden, werden auf der HP veröffentlicht, in Zukunft aktualisiert und weiter entwickelt werden.

Eine BMG-Vertreterin stellt den **Tierschutzbericht 2011/2012** an den Nationalrat vor und erläutert, dass der Bericht erst im Dezember 2013, nach Erhalt des letzten fehlenden Beitrags eines anderen Ministeriums, finalisiert werden konnte. Danach wurde der Bericht zuerst der Tierschutzkommission vorgestellt und dann dem Parlament übermittelt. Sie berichtet von der **Fachstelleneröffnung** am 24. März 2014. Der Arbeitsbeginn ist „jetzt“, nachdem 4 Richtlinien ausgearbeitet und mit BMLFUW abgestimmt und veröffentlicht wurden. Die Richtlinien beinhalten:

„Details über das Verfahren und die Mindestinhalte des Gutachtens“,

„Durchführung der Prüfung“,

„Ausgestaltung eines Tierschutzkennzeichens“ sowie

„Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Fachstelle“.

Die BMG-Vertreterin informiert weiters über den **Tierschutzpreis**, welcher heuer wieder vergeben wird. Einreichfrist für Projekte ist Ende Mai, im September findet dann die Preisverleihung statt. Es sollen 5 Preise zu je 3000 Euro vergeben werden. Es wird um Bekanntmachung der Bewerbungsmöglichkeit und –frist ersucht.

Die TSR-Vorsitzende berichtet aus dem **Vollzugsbeirat**: in der 7. VBR Sitzung wurde sowohl das Thema der **Besatzdichten von Junghennen** in Volierenhaltung als auch das Auftreten von **Maul-/Nasenringen** bei weiblichen Rindern thematisiert. Die Vertreter des Vollzugs waren sich (ebenso wie das BMG) einig, dass Volierenhaltung als alternatives Haltungssystem zu sehen ist und dass daher auch eindeutig die entsprechenden Besatzdichten gelten. Es seien diesbezüglich keine

Probleme in den einzelnen Bundesländern bekannt. Zum Thema der Maul-/Nasenringe wurde seitens OÖ klargestellt, dass es keinen diesbezüglichen Erlass gibt. In einer Dienststellenbesprechung wurde auch auf die entsprechende Thematik hingewiesen. Es wurde vereinbart, dass alle Vollzugsvertreter bis zur nächsten Sitzung nachfragen sollten, ob es in ihren Bundesländern diesbezüglich Probleme gebe. In der 8. VBR Sitzung wurde dann von allen anwesenden Ländervertretern berichtet, dass in den entsprechenden Dienststellenbesprechungen auf das Thema aufmerksam gemacht wurde und es nur in wenigen und einzelnen Fällen Kenntnis über die Verwendung von Maul-/Nasenringen gebe.

Weiters ersucht der VBR um Übermittlung der TSR-Empfehlungen zur Präzisierung des Begriffs der **Pflegestellen** und begrüßt die – später noch zu beschließende – Ausarbeitung von **Empfehlungen für Futtertiere** (siehe Top 14).

Eine BMG-Vertreterin berichtet, dass nach dem VwGH Urteil zu **Greifvogelschauen** in der letzten VBR Sitzung folgendes vereinbart wurde: Nach der Klarstellung, dass stationäre Greifvogelschauen grundsätzlich nach § 28 Abs.1 zulässig sind (weil gemäß VwGH Entscheidung vom Feb. 2014 kein Zirkus vorliegt), habe man sich im letzten VBR mit den Ländervertretern darauf verständigt, dass die Arbeitsgruppe, welche bereits im Jänner 2013 einige Punkte außer Streit gestellt hatte, sich noch vor dem Sommer neuerlich treffen wird, um Leitlinien zur Abhaltung von Greifvogelflugschauen zu erstellen. Diese könnten dann vom Bund als Grundlage für eine zukünftige Gesetzesformulierung übernommen werden.

Ad TOP 11

Eine BMG-Vertreterin stellt den **Tierschutz-Arbeitsplan 2014-2018** vor.

Zum Klonen gibt es in der EU 2 Rechtsakte (zum Verbot des Klonens selbst und zum Verbot des Inverkehr-Bringens von LM von Klontieren).

Die Tierschutzstrategie der EU: weniger Richtlinien, mehr Kontrollen, mehr Handbücher und Leitlinien.

Zur Änderung der 2. THVO: Es sollen zuerst die Fehler ausgebessert und danach „neue“ Wege überlegt werden, die Anhänge zu strukturieren und zu verbessern (siehe auch Top 12).

Das Abferkelbucht-Projekt ist bereits in der Phase der praktischen Durchführung.

Bezüglich Leitlinien zu Zoos gibt es Verhandlungen mit einem externen Fachmann.

TOP 12: Berichte aus den Arbeitsgruppen

Die AG-Leiterin berichtet, dass die AG HHS derzeit keine Aufträge hat, aus der AG Schalenwild wird sie später vier Anträge zum Beschluss vorlegen.

Der AG-Leiter berichtet, dass die AG Tierschutzförderung im Jänner getagt hat, um dem BMG im Anschluss Anregungen und Wünsche für die Erstellung des Tierschutzarbeitsplans zu übermitteln.

Aus der AG Wildtiere wird berichtet, dass sich die AG Wildtiere mit der Erstellung eines Curriculums für einen Sachkundenachweis für alle Reptilien beschäftigt und Angebote für die Entwicklung eines E-Learning/Prüfungstools eingeholt hat. Die Kosten wären – grob geschätzt - bei ca. 40.000 Euro. Eine Rücksprache mit dem BMG hat ergeben, dass die Umsetzung eines umfangreichen, verpflichtenden SKN für alle Reptilien politisch nicht umsetzbar erscheint (siehe auch Meinungen aus der Tierschutz-Kommission dazu). Darüber hinaus sind derzeit auch keine budgetären Mittel für Datenbanken oder andere e-tools verfügbar. Der AG-Leiter wird diese Rückmeldung in der nächsten AG Sitzung mit den Mitgliedern besprechen.

Weiters wurde in der letzten AG Sitzung besprochen, dass der Vollzug auch weiterhin ein Thema ist und die Anhänge der 2. TH-VO nach wie vor überarbeitet werden müssten. Es wurde überlegt, dass die AG hier schrittweise aktiv werden könnte, indem man zuerst einmal die diversen Fehler sammelt und dem BMG zur Novellierung übermittelt. In einem zweiten Schritt könnte dann die Systematik der Anhänge diskutiert und vergleichend bewertet werden. Das BMG hat bereits verschiedene Anläufe in diese Richtung unternommen, jedoch gab es immer wieder Ablehnung verschiedener Experten. Eine Empfehlung der AG wäre hier sicherlich hilfreich.

Es wird daher folgender *ad hoc* Antrag gestellt:

„Die AG Wildtiere wird beauftragt, in einem ersten Schritt die „Fehler“ in den Anhängen der 2. TH-VO zu sammeln und dem TSR bzw. dem BMG zu übermitteln. In einem zweiten Schritt soll die AG die verschiedenen Modelle und Denkansätze zur Novellierung der Anhänge (Vorschlag Lamboj, Modell Ökotypen, Vorschlag Essmann etc.) diskutieren und eine diesbezügliche Empfehlung für die Überarbeitung ausarbeiten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ein TSR-Mitglied bedauert, dass die Weiterarbeit an Positiv-Listen eingestellt wurde.

Der Leiter der AG Qualzucht merkt an, dass die AG Qualzucht auch deshalb nicht getagt hätte, weil für ihn der Auftrag nicht ganz klar sei. Ein TSR-Mitglied regt an, diesen in der Pause zu besprechen bzw. neu zu formulieren. Es wird folgender *ad hoc* Antrag gestellt:

„Die AG Qualzucht wird beauftragt, eine Vorgangsweise (samt „Fahrplan“) zur Erstellung eines Leitfadens „Ausstieg aus der Qualzucht“ für die betroffenen Akteure/Stellen auszuarbeiten und dem TSR bzw. dem BMG bis zur nächsten TSR-Sitzung vorzulegen.“

Der Auftrag wird einstimmig angenommen.

TOP 13: Anträge VetMed

Zwei TSR Mitglieder berichten vom Abschluss der Arbeiten zum Thema **Elektrozäune bei Pferden**.

Im Anschluss stellt der Vertreter der VetMed im TSR-Vertreter folgenden Antrag:

„Die AG Nutztiere möge abklären, inwiefern Stromeinsatz in der Pferdehaltung zulässig ist. Dabei sind Rahmenbedingungen für jene Fälle auszuarbeiten, wo Stromeinsatz als möglich angesehen wird.“ Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Danach berichtet der VetMed-Vertreter über die Problematik von **Trennbügeln im Anbindestall (Kurzstand)**. Er stellt die Vorgangsweise beim Überschreiten von Mindestabmessungen (85 cm statt der vorgeschriebenen 70 cm) zur Diskussion und folgenden Antrag:

„Die AG Nutztiere möge festlegen, unter welchen Bedingungen die Trennbügel 80 bzw. 85 cm sein dürfen.“

Daraufhin entsteht eine rege Diskussion, ob dies überhaupt befürwortet werden kann. Ein TSR-Mitglied gibt zu bedenken, dass hierfür die 1.TH VO geändert werden müsste. Eine BMG-Vertreterin bestätigt das. Ein weiteres TSR-Mitglied gibt zu bedenken, dass dies ein unerwünschter Präzedenzfall werden könnte. Ein weiteres TSR-Mitglied meint, dass man dann aber auch einige andere Dinge ändern müsste (z.B. Barnhöhe). Ein weiteres TSR-Mitglied schlägt vor, den Auftrag umzuformulieren und in der AG zuerst zu klären, ob eine Überschreitung überhaupt empfohlen werden kann und erst danach über mögliche Bedingungen für eine Überschreitung zu sprechen. In der Diskussion wird deutlich, dass es sich im Fall von „geschwungenen“ Trennbügeln weniger um ein Tierschutzproblem handeln dürfte als vielmehr um einen (unerwünschten) Präzedenzfall. Die gesetzliche Lage ist eindeutig. Dennoch dürften in Salzburg bis 2004 noch Trennbügel mit 85 cm eingebaut worden sein. Aufgrund der Diskussion zieht der VetMed-Vertreter seinen Antrag zurück und nach einer weiteren Diskussion wird folgender Antrag gestellt:

„Der TSR möge den Vollzugsbeirat fragen, ob und wo es tatsächlich ein Problem mit dem Überschreiten von Mindestmaßen von Trennbügeln im Kurzstand gibt und wie groß das Problem eingeschätzt wird. (Relevanz)“

Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.

Der TSR-Vertreter der VetMed erläutert die Methode des **Muchsens** und stellt folgenden Antrag:
„Die AG Nutztiere möge klären, inwiefern die partielle Scrotum-Resection PSR (= Muchsen) als Kastrationsmethode zulässig sein sollte.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Neben fachlichen Fragen sollte in der AG (unter Beiziehung einer Juristin) auch geklärt werden, ob es sich beim Muchsen (partielle Scrotum-Resection) um eine Kastrationsmethode handelt oder nicht.

Ad TOP 14: Anträge TSO NÖ

Haltung von **Insekten als Futtertiere** im Zoofachhandel:

Die Tierschutzombudsfrau aus NÖ berichtet, dass es in NÖ immer wieder Anzeigen wegen Insektenhaltungen gebe. Grundsätzlich gelten für die Haltung von Insekten „nur“ folgende Bestimmungen des Tierschutz-gesetzes: §§ 1 bis 6 sowie ab § 32. Somit gelten unter anderen auch die Bestimmungen des § 5 über das Verbot der Tierquälerei und des § 6 über das Verbot der Tötung. Wesentlich für die Haltung und den Handel von Insekten als Futtertiere ist, dass auch für diese das Verbot gilt, den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen. Allerdings gibt es keine konkreten Vorgaben, wie Insekten zu halten sind oder ob bzw. welche besonderen Ansprüche sie an ihre Haltung, wie zum Beispiel Platzangebot, Klima, Futter u.ä. stellen.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

„Die AG Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen möge Empfehlungen für die Haltung der gängigsten als Futtertiere gehaltenen Insekten ausarbeiten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Fehlen der **Strafbestimmung zu § 7 Abs. 5 TSchG:**

Gemäß § 7 Abs. 5 TSchG ist das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Gemäß § 38 (1) Z. 3 TSchG ist zu bestrafen, wer an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt. Aufgrund dieser Formulierung des § 38 (1) Z 3 ist lediglich die Vornahme des Eingriffs strafbar.

In NÖ wurden in den letzten Monaten zwei Dobermannwelpen mit kupierten Ohren importiert. Ein entsprechendes Verfahren wurde mit der Begründung eingestellt, dass in den Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes keine mit der Übertretungsnorm korrespondierende Strafnorm positiviert ist und diese *lex imperfecta* dazu führt, dass ein Verhalten verboten wird, jedoch an die Missachtung des Verbotes keine Rechtsfolgen geknüpft werden.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

„Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister, eine dahingehende Änderung von § 38 Abs. 1 zu veranlassen, sodass eine mit der Übertretungsnorm korrespondierende Strafnorm geschaffen wird.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ad TOP 15: Anträge aus AG Schalenwild

Aus der AG Schalenwild werden von der AG-Leiterin vier Anträge zu den Themen Haltung ausschließlich männlicher Tiere, zum Gehegebuch und zur Kennzeichnung eingebracht.

Haltung ausschließlich männlicher Tiere:

In § 25 (1) TSchG ist die Anzeige von Wildtieren geregelt. Die Haltung von Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung ist ebenfalls zu melden. Näheres wird durch eine Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Zugehörige Verordnung ist die Anlage 8 der 1. THVO. Diese bezieht sich eindeutig auf die gemischtgeschlechtliche Haltung von Schalenwild.

Darüber hinaus ist gemäß § 25 (4)TSchG für in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen gehaltene Wildtiere ohne besondere Anforderungen der § 25 (1) anzuwenden. Nach § 8 der 2. THVO handelt es sich bei Schalenwild um Wildtiere ohne besondere Anforderungen. Damit gilt für die gewerbliche Haltung von Schalenwild ebenfalls die Anlage 8.

Nicht geregelt ist aus Sicht des TSRs die gemeinsame Haltung ausschließlich männlicher Tiere.

Möglicherweise wäre für diese Betriebe (Haltung nicht ausschließlich zur Fleischproduktion) eine Bewilligung gem. § 31 TSchG erforderlich.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

„Herr Bundesminister wird dahingehend um Klarstellung des § 25 TSchG ersucht, dass die Anlage 8 für die Haltung von Schalenwild (gewerbliche und nicht gewerbliche, Fleischgewinnung, Zucht) ausnahmslos zur Anwendung kommt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Haltung ausschließlich männlicher Tiere, abhängig von der Altersstruktur, ist tierschutzrelevant, da es in der Brunftzeit aufgrund der Rankämpfe zu Verletzungen kommen kann. Zur Erfüllung der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse von Schalenwild muss eine gemeinsame Haltung von männlichen und weiblichen Tieren im Bestand erfolgen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die genannten Probleme bei der gemeinsamen Haltung von männlichen Jungtieren üblicherweise nicht auftreten. Die gemeinsame Haltung ausschließlich männlicher Jungtiere (bis zu einem Alter von 18 Mon.) zur Fleischgewinnung wäre daher vertretbar. Außerdem sollte in Zuchtbetrieben eine auf die Zeit der Brunft begrenzte Absonderung von männlichen Tieren möglich sein.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

„Herr Bundesminister wird um Neuformulierung von Ziffer 1 in Anlage 8 der 1. THVO ersucht. In der 1. THVO Anlage 8, sollte Z 1 folgendermaßen lauten:

1.1. Die Haltung muss in Gehegen erfolgen. Schalenwild ist in Gruppen zu halten, die zumindest aus einem männlichen Tier und drei weiblichen Tieren bestehen.

1.2. In Abweichung von 1.1. sind die gemeinsame Haltung ausschließlich männlicher Jungtiere (bis zu einem Alter von 18 Mo) zur Fleischgewinnung sowie die zeitlich begrenzte Absonderung männlicher Tiere während der Brunftzeit zulässig.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gehegebuch:

Folgender Antrag wird gestellt:

„Der TSR ersucht das BMG, eine Novelle der Anlage 8, 1. THVO dahingehend vorzunehmen, dass die Vorgaben zur Führung eines Gehegebuches konkretisiert werden. Die 1. THVO Anlage 8, Z 5

sollte lauten: Um eine Nachvollziehbarkeit des Tierverkehrs zu erreichen, ist es erforderlich Zu- und Abgänge von Wildtieren um Name und Anschrift des Herkunfts- bzw. Zielbetriebs zu ergänzen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Weiters informiert die AG-Leiterin, dass von der ARGE Landwirtschaftliche Wildhalter Österreichs ein Muster für Gehegebücher erstellt wird, welches den Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann. Die Ergänzung um die Dokumentation des Tierarzneimittleinsatzes und toter Tiere wäre aus ihrer Sicht ebenfalls sinnvoll und wünschenswert (§ 21 TSchG).

Kennzeichnung:

Die derzeit definierte Aufzeichnungspflicht ist aus Tierschutzsicht unzureichend. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist es erforderlich, Zu- und Abgänge mit Namen und Anschrift zu ergänzen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung von Transportstrecken und Beförderungsdauern bei der Beurteilung der Transportstressbelastung. Gleichzeitig ist eine Unterscheidung möglich, ob die Tiere in Fleisch- oder Jagdgatter verbracht werden. Das Verbringen und der Transport sind bei Wildtieren in jedem Fall mit Belastungen und Stress für die Tiere verbunden. In diesem Zusammenhang ist die eindeutige Kennzeichnung unabhängig vom Ziel des Transportes unabdingbar.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit von Belastungen sollte die Kennzeichnung mittels sichtbarer Ohrmarke nicht nur bei der Verbringung in Fleischgatter sondern auch in Jagdgatter vorgeschrieben werden. Aus Tierschutzsicht wäre auf Grund der Nachvollziehbarkeit des Tierverkehrs und der Transportbelastung eine Kennzeichnung aller transportierten Tiere wünschenswert. Jedenfalls soll eine Kennzeichnung behandelter, immobilisierter Einzeltiere mittels Ohrmarke verpflichtend sein. Dem TSR ist bewusst, dass damit nicht nur Tierschutzaspekte berührt werden, sondern insbesondere Aspekte der Lebensmittelsicherheit und der Arzneimittelanwendung.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

„Der Tierschutzrat schlägt eine Überarbeitung der Z 7 (Kennzeichnung der behandelten Tiere) des TGD-Programms GZ.: 74.200/0026-IV/B/5/2008 vor und ersucht das BMG diesbezüglich um Unterstützung. Insbesondere wird eine Änderung der derzeitigen Formulierungen dahingehend vorgeschlagen, dass die Kennzeichnungsmöglichkeit mittels Scherenschlag gestrichen wird und lediglich die Kennzeichnung mittels Ohrmarke zulässig ist.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ad TOP 16: Anträge TSO V

Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten:

Der Tierschutzombudsmann aus Vorarlberg stellt folgenden Antrag:

„Der Tierschutzrat ersucht den Herrn Bundesminister für Gesundheit, sich aus Tierschutzgründen für eine gesetzlich verankerte Deklarationspflicht von Pelzen und Pelzprodukten, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, einzusetzen.“

Eine BMG-Vertreterin stellt die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von nationalen Alleingängen in Frage. Ein TSR-Mitglied bezweifelt die technische Umsetzbarkeit in der Praxis. Es wird angemerkt, dass HBM sich auch in der EU für die genannte Kennzeichnungspflicht einsetzen kann und der Antrag sich nicht notwendigerweise auf eine nationale Umsetzung bezieht.

Der Antrag wird angenommen mit 3 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen.

Enthornen von Kälbern und Ferkel-Kastration:

Der Tierschutzombudsmann aus Vorarlberg stellt folgenden Antrag:

„Der Tierschutzrat ersucht den Herrn Bundesminister, die 1. TH VO dahingehend zu ändern, dass die betäubungslose Enthornung von Rindern mit einem Alter bis zu 14 Tagen und die betäubungslose Kastration von Schweinen mit einem Alter bis zu 7 Tagen verboten wird.“

Es entsteht eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Antrags. Zur betäubungslosen Enthornung von Rindern gibt es bereits seit langem einen Beschluss aus dem TSR. Zur Umsetzung beider Themen braucht es jedoch die Kooperation mit der Landwirtschaft. Die Empfehlung eines Verbots ohne konkrete Alternativen wird daher von einigen TSR-Mitgliedern als nicht zielführend angesehen. Zum Thema Enthornung sei die Sachlage seit Jahren klar, hier bräuchte es „nur“ den politischen Konsens zur Umsetzung, z.B. im Rahmen der TGD Programme. Betreffend Ferkelkastration wird eher noch Diskussionsbedarf über die verschiedenen Methoden gesehen. Eine reine Schmerzbehandlung (wie vom VÖS seit 2011 empfohlen und durchgeführt) wird nicht als ausreichend betrachtet. Das BMG schlägt vor, dass die AG Nutztiere gemeinsam mit der entsprechenden TGD AG die Frage nach den Alternativen und deren Bewertung behandeln könnte, um danach eine begründete Empfehlung an HBM zu übermitteln.

Folgender Antrag wird von der Vorsitzenden formuliert:

„Der TSR unterstützt den Antrag der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg sinngemäß und ersucht die AG Nutztiere, sich gemeinsam mit der zuständigen AG des TGD mit beiden Fragen zu befassen und insbesondere zum Thema Ferkelkastration verschiedene Lösungsansätze zu diskutieren sowie unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Literatur klare Empfehlungen an den TSR bzw. das BMG auszuarbeiten.“

Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.

Ad TOP 17: Antrag TSO Wien

Viele TSR Mitglieder haben Protest E-Mails wegen der im Herbst in Wien geplanten Veranstaltung von Cesar Millan bekommen. Es scheint bei einigen Menschen oder Gruppierungen die Erwartung zu geben, dass der Tierschutzrat in dieser Sache „helfen“ könnte. Der TSR kann aber weder Veranstaltungen verbieten, noch gehört es zu seinen Aufgaben, öffentliche Stellungnahmen (zu Veranstaltungen) abzugeben.

Der Tierschutzombudsmann aus Wien berichtet, dass die zuständigen Stellen der Stadt Wien den Sachverhalt ausführlich geprüft haben. Es ist jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht klar, ob Herr Millan überhaupt mit Tieren auftreten wird oder nicht und es gebe derzeit auch keine rechtlichen Möglichkeiten, gegen die geplante Veranstaltung in der Stadthalle vorzugehen. Grundsätzlich wurde jedoch seitens der Stadt Wien überlegt, für die Zukunft eine neue Strafbestimmung zu schaffen, die auch die Anstiftung zur Tierquälerei bereits unter Strafe stellt. Der Tierschutzombudsmann aus Wien bringt daher – unabhängig von der geplanten Veranstaltung mit Hrn. Millan - folgenden Antrag ein:

„Im § 5 Abs. 2 TSchG sollte eine Ziffer 18 eingefügt werden, die wie folgt lautet: „eine oder mehrere Personen zu einer Tierquälerei anstiftet oder anleitet“. Alternativ dazu könnte eine sinngemäße Bestimmung auch als Ziffer 5 dem § 38 Abs. 1 angefügt werden, die wie folgt lautet: „5. Eine oder mehrere Personen zu einer Tierquälerei anstiftet oder anleitet.“

Eine BMG-Vertreterin merkt an, dass es für Anstiftungen auch bisher schon den § 7 im Verwaltungsstrafgesetz gibt. Dieser greift jedoch erst, wenn eine Tat begangen wird und der Täter sich auf einen Anstifter beruft. Anstiftung ohne erfolgte Tat ist bisher nicht strafbar. Bei der Umsetzung eines neuen Tatbestandes müsste man aber sehr genau darauf achten, dass Grundrechte wie die freie Meinungsäußerung nicht eingeschränkt würden. Auch in Zusammenhang mit (älterer) Literatur oder Meinungsäußerungen im Internet könnten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn hier auf nicht (mehr) TS-konforme Methoden verwiesen wird.

Nach erfolgter Diskussion präzisiert der Antragsteller, dass sein Antrag zur „sinngemäßen Umsetzung“ gestellt wird - unter Berücksichtigung der genannten juristischer Argumente. Der Antrag wird mit 4 Gegenstimmen angenommen.

D. SONSTIGES

Ad TOP 18: Präsentation Animal Welfare Faktoren

Die geplante Präsentation muss aus Zeitgründen entfallen. Es wird vereinbart, dass die Präsentation bei der nächsten TSR Sitzung gleich zu Beginn erfolgen soll.

Ad TOP 19:

Der nächste TSR ist am 12. oder 13. November 2014. (Anmerkung: Termin wurde in der Zwischenzeit auf 13.11.2014 festgelegt)